



# **SATZUNG**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen GEDOK Heidelberg, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. und ist Mitglied der GEDOK, Verband der Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e. V., Sitz Hamburg. Das Signum des Verbandes muss verwendet werden. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
2. Sitz der Gemeinschaft ist Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Aufgabe der GEDOK ist die Förderung der künstlerischen Arbeit der Frau und die Wahrung der Interessen der Künstlerinnen. Die Gemeinschaft unterstützt die Verbindung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstförderern und betreut junge Künstlerinnen auf ihrem Weg in die Öffentlichkeit. Der Zweck soll verwirklicht werden durch Ausstellungen, Autorenlesungen, Konzerte, Vorträge, etc. und regelmäßige Zusammenkünfte. Die Zusammenarbeit mit anderen GEDOK-Gruppen soll gepflegt werden.
2. Die Gemeinschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Gemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mittelverwendung**

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:

- Künstlerinnen aller Kunstsparten
  - Kunstförderer beiderlei Geschlechts
2. Über die Aufnahme als Künstlerin entscheidet eine spartenspezifische Fachjury. Die Fachjury sollte aus mindestens drei Personen bestehen, wobei mindestens eine Person, die nicht Mitglied der GEDOK ist, hinzuzuziehen ist. Die Vorsitzende / Ihre Stellvertreterin muss eingeladen werden, sie hat jedoch kein Stimmrecht. Sie protokolliert den Ablauf der Jury und das Ergebnis. Die Ablehnung einer Künstlerin muss zwar nicht begründet werden, sollte aber in angemessener Form übermittelt werden. Wiederbewerbung ist möglich.
  3. Für die Aufnahme der Kunstförderer ist Interesse für Künstlerinnen und Kunst entscheidend. Dieses Interesse kann sich in aktiver Mitarbeit und / oder Teilnahme an den Veranstaltungen äußern.
  4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet in beiden Fällen der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit den jeweiligen Fachbeirätinnen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/ der Antragstellerin Gründe anzugeben.
  5. Die Mitgliedschaft in der GEDOK Heidelberg begründet zugleich die Mitgliedschaft in der GEDOK e.V., dem bundesweiten Dachverband, der die Interessen aller Mitglieder vertritt. Das Verbandslogo und die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben – beides rechtlich geschützt – ist für alle Mitglieder verbindlich.
  6. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Von der fristgerechten Zahlung hängen sowohl die Summe des an den Dachverband jährlich zu entrichtenden Gruppenbeitrags als auch die Anzahl der Delegiertenstimmen bei der Verbandsmitgliederversammlung ab.
  7. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Diese werden wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen. (Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.)

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der Gemeinschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gemeinschaft und ist an die 1. Vorsitzende zu richten. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt;
  - b) Trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde und seit Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens, Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§6 Organe der Gemeinschaft**

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat

## **§7 Vorstand**

**1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:**

- Der Vorsitzenden
- Der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

**Weiter besteht der Vorstand aus:**

- der Schriftführerin und der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit; nur eine von beiden ist stimmberechtigt (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
- der Schatzmeisterin
- je einer Fachbeirätin jeder Sparte und einer/einem gewählten Vertreter/in der Kunstförderer (siehe § 2.2 Fachbeirat). Die Anzahl der stimmberechtigten Sparten und die Mindestvoraussetzungen für eine stimmberechtigte Fachgruppe regelt die Geschäftsordnung.

**2.1 Der stimmberechtigte Vorstand lädt zu seinen Sitzungen auch ein:**

Die VertreterInnen der Kunstförderer, alle Fachbeirätinnen, mit Sonderaufgaben betreute Mitglieder ( z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Projektleitung, Druckvorbereitung...)

**2.2 Die Fachbeirätinnen werden bei der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Jede Gruppe kann bis zu drei Fachbeirätinnen wählen. Wiederwahl ist zulässig. Fachbeirätinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Fachbeirätin wählt die Fachgruppe eine Ersatzfachbeirätin bis zur nächsten Mitgliederversammlung.**

**Stimmerecht im Vorstand ist die 1. Fachbeirätin, bei deren Verhinderung die 2. bzw. 3. Fachbeirätin.**

**2.3 Die VertreterInnen der Kunstförderer (bis zu drei) werden bei der Mitgliederversammlung von den Kunstförderern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.**

**Stimmerecht im Vorstand ist die 1. Vertreterin, bei deren Verhinderung die 2. bzw. 3. Vertreterin.**

**2.4 Bei Abstimmungen in den Sitzungen des Vorstands hat neben 1. + 2. Vorsitzende, Schatzmeisterin, Schriftführerin bzw. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit jede stimmberechtigte Fachgruppe und die/der Vertreter/in der Kunstförderer je eine Stimme.**

**Bei Entscheidungen, welche der GEDOK Heidelberg zum Nachteil gereichen könnten, insbesondere in finanzieller und vertraglicher Hinsicht, haben 1. und 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin ein Vetorecht.**

**2.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden einberufen werden, bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die Vorsitzende verhindert ist. Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die**

Hälfte der stimmberechtigten Vorstands-Mitglieder, davon eine der Vorsitzenden, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

2.6 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Schriftführerin, oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied und die Vorsitzende unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern und den Fachbeirätinnen innerhalb von 14 Tagen zuzuschicken. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

2.7 Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

## **§8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Versand von Protokollen und Informationen an die Mitglieder
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und eines detaillierten schriftlichen „Kassenberichts“ nach Ende des Geschäftsjahres.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§9 Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederwahl. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf von sechs Jahren bzw. 3 Amtsperioden soll ein Wechsel der Person, die das Vorstandsamt bekleidet, sein. Damit soll ein Erstarren der Strukturen verhindert und die Aufgabenlast auf viele Mitglieder verteilt werden.
2. Der Vorstand ist für eine volle Amtsperiode neu zu wählen, wenn:
  - a) Die Zahl der ursprünglich vorhandenen Vorstandsmitglieder um mindestens die Hälfte gesunken ist bzw. beide geschäftsführenden Vorsitzenden ihr Amt nicht mehr bekleiden.
  - b) Der Vorstand mit der Hälfte seiner Mitglieder den Rücktritt beschlossen hat
  - c) Die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen hat

Der Vorstand führt bis zu den Neuwahlen die Geschäfte kommissarisch weiter. Neuwahlen müssen zeitnah, mindestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Rücktritt des Vorstandes erfolgen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstands;
  - b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der BundesGEDOK
  - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
  - e) Weitere Aufgaben, sowie sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist möglichst im ersten Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden schriftlich begründet beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Satzungsänderungen und weitreichende Beschlüsse sind hiervon ausgenommen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen der GEDOK Heidelberg erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden schriftlich begründet beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Satzungsänderungen und weitreichende Beschlüsse sind hiervon ausgenommen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Geheim wird dann abgestimmt, wenn es eines der erschienenen Mitglieder wünscht.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll soll allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugeschickt werden.

## **§12 Kassenprüfung**

Die zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüferinnen überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte der Gemeinschaft auf rechnerische Richtigkeit. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinschaft der GEDOK, dem Verband der Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V., Sitz in Hamburg, zu, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die gemeinnützig ist und unmittelbar ähnliche kulturpolitische Ziele verfolgt wie die GEDOK.

*(Diese neue Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.2.1998 angenommen und am 31.3.1998 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg – Registergericht – eingetragen. In der Mitgliederversammlung am 15.5. 2002 wurde – im Rahmen der Angleichung an die Satzung der BundesGEDOK – die Namensänderung „Kunstförderer“ statt „Kunstfreunde“ angenommen.*

*...im März 2011 wurde diese Satzung aktualisiert, indem der stimmberechtigte Vorstand von 4 auf 9-10 Personen erweitert wurde....*